STATUTEN

ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Trägerverein turbine theater“ besteht ein Verein mit Sitz in Langnau a/Albis im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb eines künstlerisch-kulturellen Begegnungs- und Gestaltungszentrums im Turbinenraum der Spinnerei Langnau AG, insbesondere im Sinne einer Theaterwerkstatt und eines Kleintheaterbetriebes.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglied kann jede urteilsfähige, natürliche Person nach zurückgelegtem 16. Altersjahr sein.

Art. 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Allfällige Rückweisungen müssen nicht begründet werden.

Art. 5

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung das Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten, ordentlichen Mitgliederbeitrag zu erbringen.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende eines Rechnungsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins ganz allgemein schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung offen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr und endgültig über den Rekurs.

ORGANE

Art. 9

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung mit den Traktanden wird den Mitgliedern mindestens 20 Arbeitstage im voraus zugestellt.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind mindestens 14 Arbeitstage im voraus zu zustellen.

Art. 12

Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) Genehmigung des Protokolls,
b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
c) Genehmigung des Budgets,
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
f) Statutenänderungen
g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 13

Anträge von Mitgliedern, die an der nächsten, ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht sein, bei einer ausserordentlichen Generalversammlung gleichzeitig mit dem Begehren um deren Durchführung.

Art. 14

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. In der Regel wird offen abgestimmt.

VORSTAND

Art. 15

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen, insbesondere gegenüber der Spinnerei Langnau AG. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Quästor und den Aktuar.

Art. 17

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Als Jahr gilt die Zeitspanne zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.

Art. 18

Für den Verein zeichnen der Präsident zusammen mit jenem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich, in dessen Kompetenzbereich das betreffende Schriftstück fällt.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

KONTROLLSTELLE

Art. 20

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 22

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Die Haftung über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus ist ebenfalls ausgeschlossen.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. An der Generalversammlung selbst entscheidet das Zweidrittel-Mehr der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fusion.

Art. 26

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll gemäss Entscheid der letzten Generalversammlung einer Institution mit ähnlichen kulturellen Zielsetzungen übergeben werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.4.1989 angenommen und treten sofort in Kraft.

Revision vom 13.09.1990
Revision vom 23.10.2002
Revision vom 15. 5.2014

Der Präsident	Die Aktuarin
Rainer Feh	Aniko Bay
Rainer Feh	Aniko Bay